

Anlage KInvFErRG — Anlage zu Art 1 § 5 Absatz 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 978 - 979)

Anlage (zu § 5 Absatz 1) Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) wird ein „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage Soll 2015 Soll 2014 Veränderung gegenüber 2014 Ausgabereste 2014 Ist 2013

1 000 € 1 000 € 1 000 € 1 000 €

Einnahmen

Übrige Einnahmen 3 500 000 - +3 500 000 -

Gesamteinnahmen 3 500 000 - +3 500 000 -

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen 3 500 000 - +3 500 000 -

Besondere Finanzierungsausgaben - - -

Gesamtausgaben 3 500 000 - +3 500 000 -

davon nicht flexibilisiert 3 500 000 - +3 500 000 -

Titel Funktion Zweckbestimmung Soll 2015 1 000 € Soll 2014 1 000 € Ist 2013 1 000 €

Einnahmen

Übrige Einnahmen

334 01 -813 Zuführungen des Bundes 3 500 000 - -

359 01 -850 Entnahme aus Rücklage - - -

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 359 01

2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813 Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG 3 500 000 - -

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung €

Baden-Württemberg 247 695 000

Bayern 289 240 000

Berlin 137 847 500

Brandenburg 107 947 000

Bremen 38 773 000

Hamburg 58 422 000

Hessen 317 138 500

Mecklenburg-Vorpommern 79 275 000

Niedersachsen 327 540 500

Nordrhein-Westfalen 1 125 621 000

Rheinland-Pfalz 253 197 000

Saarland 75 313 000

Sachsen 155 753 500

Sachsen-Anhalt 110 880 000
Schleswig-Holstein 99 536 500
Thüringen 75 820 500
Zusammen 3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben
919 01 -850 Zuführung an Rücklage - - -

Zitiervorschlag: Anlage KInvFErRG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KInvFErRG/anlage>